

Schlagzeile:
Fernsehsender als Angriffsziele:
Neudefinition des militärischen Objektes?

Fakten:

Am 23.04.1999 zerstörte die NATO das Gebäude des jugoslawischen staatlichen Fernsehsenders in Belgrad. Nach serbischen Angaben starben bei dem Angriff 15 Personen, die für den Sender in verschiedenen Funktionen tätig waren. Die NATO hat nach der Zerstörung die Luftangriffe auf mehrere andere serbische Fernsehsendeanlagen fortgesetzt. Ziele waren die Antennen am Kopaonik-Berg, in Ovcar und nahe bei Jagodina. Die britische Regierung begründete nach Angaben der BBC den Angriff mit der Bedeutung des Senders für die Unterdrückungsmaschinerie von Milosevic. Der Sender sei ein Teil der Militärmaschinerie Belgrads. Er habe das Klima der ethnischen Spannungen geschürt und sei verantwortlich für ungezähltes Leiden der Kosovaner. Die Europäische Rundfunk-Union hat gegen den Angriff protestiert. Amnesty International verurteilte den Angriff als unzulässige Zerstörung eines zivilen Ziels.

Kommentar:

Der Angriff auf den Fernsehsender ist dann als zulässig anzusehen, wenn er ein militärisches Objekt ist. Nur militärische Objekte dürfen nach dem bisher geltenden und in allen internationalen Konflikten anwendbarem Völkerrecht (Art. 52 des Zusatzprotokolls I von 1977) angegriffen werden. Militärische Ziele können Objekte nur dann sein, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit, des Standorts, der Zweckbestimmung oder der Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen. Objekte des Militärapparats wie Waffen und mili-

tärisches Gerät sind Prototypen des militärischen Ziels. Bei anderen Objekten, die nicht offensichtlich aufgrund ihrer Beschaffenheit oder des Standorts direkt wirksam zu militärischen Handlungen beitragen, ist die Zweckbestimmung und Verwendung auf ihren wirksamen Beitrag hin zu prüfen. Fernsehsendungen mit rassistischem Inhalt haben unzweifelhaft psychologische Auswirkungen auf die Kampfbereitschaft und die Kampfführung des einzelnen Soldaten. Wollte man diese Auswirkungen bereits allein als ausreichend ansehen, müsste man viele andere, die Psyche der Soldaten beeinflussenden Aktivitäten als wirksamen Beitrag zu militärischen Handlungen ansehen. Eine Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Objekten nach dem gegenwärtigen Völkerrecht wäre dann aber kaum mehr möglich.

Diese Fragestellung zeigt, in welcher Weise traditionelle Elemente des Kriegsrechts hinterfragt werden, wenn das Ziel der militärischen Handlungen die Verhinderung eines Völkermords ist, welcher mit unterschiedlichen und nicht nur militärischen Mitteln verübt wird. An verlässlichen und allgemein akzeptierten Kriterien zur Beurteilung einzelner Elemente solcher Konfliktsituationen fehlt es bisher.

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Prof. Dr. Horst Fischer**
Ruhr-Universität Bochum, 44 780 Bochum, NA 02/28, Tel.:(02 34) 700 73 66
Fax: (02 34) 70 94 208, E-mail: Horst.Fischer@ruhr-uni-bochum.de

Nr. 213
